

führungsbetrag für die Mitglieder zu verändern, um die sich aus den Bedingungen der Produktion ergebenden, nicht mehr gerechtfertigten Unterschiede innerhalb der LPG auszugleichen.

In Ausnahmefällen können die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise bei Sicherung der Gesamtsumme des Rückführungsbetrages für LPG Typ I und II zur Einschränkung extremer Unterschiede in der Höhe des Rückführungsbetrages je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche unter Berücksichtigung der Höhe der persönlichen Einkünfte der Genossenschaftsmitglieder Veränderungen zwischen diesen LPG vornehmen.

Zur Vermeidung von Härtefällen (z. B. aus Altersgründen) und zur Förderung der genossenschaftlichen Tierproduktion können durch die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise im Rahmen vorgegebener Limite Veränderungen in der Höhe des Rückführungsbetrages vorgenommen werden.

Mitglieder der LPG Typ I und II mit einer individuellen Wirtschaft, deren Einkünfte 7 200 M/AK und Jahr übersteigen, zahlen neben dem Rückführungsbetrag eine Abgabe nach den Abgabesätzen für die LPG Typ III.

Über die Höhe ihrer Einkünfte geben die Genossenschaftsmitglieder eine Einkommenserklärung ab.

3.3. Abgaben der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG), Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer — Binnenfischer — (PwF), Produktionsgenossenschaften werktätiger Pelztierzüchter (PwP) und Produktionsgenossenschaften werktätiger Zierfischzüchter (PwZ)

Zur Stimulierung einer weiteren Steigerung der Produktion und Senkung der Kosten sowie zur Herstellung ökonomisch begründeter Relationen zwischen Akkumulation und Konsumtion ist von den GPG, PwF, PwP und PwZ eine Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe wird differenziert nach der durchschnittlichen Höhe des erwirtschafteten Bruttoeinkommens je AK und Jahr festgelegt. Die Regelung schließt einen progressiv steigenden Abgabebetrag in Abhängigkeit von der 7 200 M/AK und Jahr übersteigenden Konsumtion analog der Abgabetafel für LPG Typ III ein.

Für GPG, PwF, PwP und PwZ, in denen die Mitglieder keine individuelle Hauswirtschaft betreiben, wird ein Freibetrag von 600 M je AK und Jahr bei der Konsumtion zur Berechnung der Abgabe berücksichtigt.

Zur Förderung der Produktion von Obst und Gemüse, insbesondere von Treibgemüse, sowie der Produktion von Feinfischen und des Exports von Zierfischen, Zierpflanzen, Sämereien, Baumschulerzeugnissen und Edelpelztierfellen wird eine Ermäßigung der Abgabe bis zu 30% gewährt.

Mit der Einführung der Abgaberegung für die GPG ist die Besteuerung der privaten Gartenbaubetriebe neu zu gestalten. Dabei ist die Produktion von Obst und Gemüse, insbesondere Treibgemüse, steuerlich zu bevorzugen.

3.4. Aufhebung der bisherigen Landwirtschaftsteuer

Im Zusammenhang mit der Einführung einer ökonomisch begründeten Abgabe wird die bisherige Landwirtschaftsteuer und die Einkommensteuer der Mitglieder der PwF nicht mehr erhoben.

3.5. Die Abgaberegungen in den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft

Für die volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft gelten solche normativen Regelungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung, wie Normativ der Produktionsfondsabgabe und Nettogewinnabführung.

Entsprechend der Entwicklung der Zweige können diese Normative differenziert werden.

Die für die VEG bereits 1968 eingeführte Boden- und Produktionsfondsabgabe, die die unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen sowie das Wirken der Differentialrente berücksichtigt, bleibt bestehen. Dasselbe gilt für die Bodenfondsabgabe in den VEB Binnenfischerei.

4. Die Übernahme des 10%igen Betriebsanteils für die Sozialversicherung (SV) durch die LPG und GPG und die Erhöhung des persönlichen Beitrages der Mitglieder der LPG und GPG zur Sozialversicherung von 9 % auf 10 % des beitragspflichtigen Einkommens

Zur Förderung der Arbeitsproduktivität wird der 10%ige Betriebsanteil für die Sozialversicherung und die Unfallumlage durch die LPG und GPG kostenwirksam übernommen. Das trägt dazu bei,